

**Verordnung über Art, Maß und Umfang  
der Straßenreinigung in der Stadt Norden  
(Straßenreinigungsverordnung) vom 02. September 1998**

**in der Fassung der 3. Änderung vom 07. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rinnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh-/Radwege, Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung und Leerung der Sinkkästen der Straßenentwässerungsanlagen.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 3 der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und in § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und
  - auf die Fahrbahnen einschließlich der Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Gossen, Rinnen, Trenn- und Sicherheitsstreifen, Grün- oder Pflanzbeete und Baumscheiben bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht und
  - auf die Radwege einschließlich der befestigten und unbefestigten Rand-, Grün- oder Pflanzstreifen zwischen dem Radweg und der Fahrbahn und
  - auf die befestigten und unbefestigten Rand-, Grün- oder Pflanzstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn sowie zwischen dem Gehweg und dem Radweg oder der Fahrbahn einschließlich der Baumscheiben auf dem Gehweg selbst oder in den vorgenannten Streifen.

## **§ 2**

### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unrat (wie z.B. Papier, Obstschalen, Dosen, Flaschen usw.), Wildkräutern und sonstigem Bewuchs, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen. Sofern dies dem Reinigungspflichtigen nicht möglich ist, ist die Gefahrenquelle zu sichern und der Ordnungsbehörde unverzüglich zu melden.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Baustoffen, Abfällen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Äste oder Zweige usw. sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Wildkräuter und sonst. Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

## **§ 3**

### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist über Nacht (nach 22.00 Uhr) Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Rinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind die unter a) - f) genannten Bereiche mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist:
  - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - c) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
  - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - f) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 22.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte und Chemikalien, welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen, verwendet werden. Streusalz soll nur zur Anwendung kommen:
  - a) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,
  - b) in sonstigen Fällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von noch vorhandenen Schnee- und Eisresten zu befreien, Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

**§ 4****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 dieser Verordnung den festgelegten Umfang der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet;
  - b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegende Reinigungspflicht hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt;
  - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 5****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Verordnung vom 12.08.1976, zuletzt geändert am 16.12.1986, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Die 3. Änderung der Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.